

KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN

KREIS BORKEN 2026-2030

**JUGENDARBEIT
MACHT BOCK!**



Impressum

Herausgeber:	Kreis Borken Fachbereich Jugend und Familie Burloerstr. 93. 46325 Borken www.kreis-borken.de
Redaktion:	Abteilung Kinder- und Jugendförderung www.jugendarbeit-kreis-borken.de jugendarbeit@kreis-borken.de
Text:	Sandra Thielkes, Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Layout:	Sophia Heying, Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Copyright	© Kreis Borken 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. "KURZ ERKLÄRT"

1.1 Die Kinder- und Jugendförderung.....	8
1.2 Der Kinder- und Jugendförderplan.....	8
1.3 Der gesetzliche Auftrag.....	9
1.4 Die Grundsätze.....	10

2. JUGENDARBEIT IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK

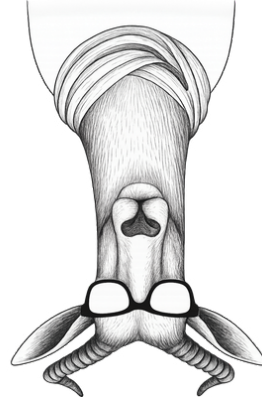
2.1 Kernprinzipien der Jugendarbeit.....	14
2.2 Zielgruppe der Jugendarbeit.....	15
2.3 Orte der Jugendarbeit.....	15
2.4 Handlungsfelder der Jugendarbeit.....	18

3. JUNGES LEBEN IM KREIS BORKEN

3.1 Fakten zum Kreisjugendamtsbezirk.....	22
3.2 Lebenswelten junger Menschen.....	24

4. JUGENDARBEIT HAT ZIELE - JUGENDARBEIT HAT WIRKUNG

Zielgruppe & Angebotsvielfalt.....	30
Beteiligung & Vernetzung.....	31
(Junges) Ehrenamt.....	31



5. FINANZIELLE FÖRDERUNG FÜR ANGEBOTE DER JUGENDARBEIT

5.1 Allgemeine Fördergrundsätze.....	34
5.2 Antragsverfahren.....	35
5.3 Fördersätze der Angebotsförderung.....	38

6. BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

6.1 Allgemeine Fördergrundsätze.....	44
6.2 Antragsverfahren.....	45
6.3 Finanzielle Förderung.....	46
6.4 Qualitätssicherung.....	47
6.5 Förderung des Berufsnachwuchses.....	48
6.6 Förderung der Jugendverbandsvertretung auf Kreisebene.....	50
6.7 Förderung von Ferienbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz.....	51

KURZ ERKLÄRT



KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN

GESETZLICHER AUFTRAG

GRUNDSÄTZE

1. KURZ ERKLÄRT

1.1 DIE KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Sie trägt dazu bei, die Lebensbedingungen junger Menschen zu verbessern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. In einer sich schnell und stark wandelnden Gesellschaft sind Kinder und Jugendliche mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, wie etwa sozialer Ausgrenzung, Einsamkeit sowie globalen und politischen Krisen. Und das parallel in einer analogen und einer digitalen Welt.

Die Kinder- und Jugendförderung mit ihren vielen Facetten bildet mit Blick auf diese Herausforderungen für junge Menschen einen jugendgerechten und geschützten Raum. Sie ist kein „Muss“, sondern ein „Kann“ in ihrem Angebot für die junge Zielgruppe. Ihr Ziel ist es, dass junge Menschen selbstbewusster werden, soziale Kompetenzen erlernen und vom Alltag abschalten können.

Die Jugendarbeit spielt somit eine entscheidende Rolle für die Entwicklung einer gesunden, selbstbewussten und gesellschaftlich verantwortungsbewussten jungen Generation.

Sie unterstützt junge Menschen dabei, ihre Fähigkeiten und Talente zu entfalten, sich selbstwirksam zu fühlen, und fördert ihre Integration in die Gemeinschaft.

Besonders in einer Zeit, in der soziale, wirtschaftliche und kulturelle Anspannungen zunehmen, ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen sichere Räume, außerschulische Bildungsangebote und Freizeitmöglichkeiten zu bieten.

Darüber hinaus trägt eine aktive Jugendarbeit dazu bei, präventiv auf persönliche und gesellschaftliche Herausforderungen junger Menschen einzuwirken. Durch gezielte Angebote wird die Partizipation junger Menschen gestärkt, sodass sie sich als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft erleben und an demokratischen Prozessen teilhaben können.

1.2 DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan soll die bestehenden Angebote und Strukturen der Jugendförderung im Kreis Borken erfassen, weiterentwickeln und auf die aktuellen Bedürfnisse der jungen Generation ausrichten. Ziel ist es, eine nachhaltige und bedarfsgerechte Förderung im Kreisjugendamtsbezirk sicherzustellen, die allen jungen Menschen gleiche Chancen eröffnet. Der Kinder- und Jugendförderplan erfasst die verschiedenen Aspekte der Jugendarbeit und legt ihre inhaltliche Ausrichtung fest. Er definiert konkrete Ziele, die auf Bedarfs- und Datenanalysen basieren. Zudem bestimmt er den finanziellen Rahmen für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer einer Wahlperiode.

Der Plan dient als Steuerungs- und Förderinstrument für die:

- Jugendverbandsarbeit,
- die Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- sowie die Jugendsozialarbeit im Kreisjugendamtsbezirk.

Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende 5. Kinder- und Jugendförderplan 2026-2030 für die Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk entwickelt.

1.3 DER GESETZLICHE AUFTRAG

Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein zentrales Planungsinstrument der öffentlichen Jugendhilfe. Er basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), insbesondere auf den §§ 1, 11, 79 und 80 SGB VIII. Die gesetzlich festgelegte Grundstruktur wird im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) NRW erläutert.

Ziel des Förderplans ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

Der Förderplan legt fest:

- welche Bedarfe bei Kindern und Jugendlichen bestehen,
- welche Angebote und Maßnahmen zur Förderung vorgesehen sind,
- wie die Finanzierung und Förderung freier und öffentlicher Träger erfolgt,
- wie die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden.

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans sind Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit sowie junge Menschen aus dem Kreis Borken gemäß § 78 SGB VIII beteiligt worden.

1.4 DIE GRUNDSÄTZE

KINDERSCHUTZ - SCHUTZAUFTRAG GEMÄß § 8a ACHTES SOZIALGESETZBUCH

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist als gesetzlicher Auftrag für die öffentliche und freie Jugendhilfe festgelegt.

Der § 8a SGB VIII legt fest, dass die Jugendämter bei möglichen Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sind zu handeln. In Absatz 4 wird beschrieben, dass auch freie Träger in diesen Schutzauftrag eingebunden sind.

Damit Abläufe, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen klar geregelt sind, müssen Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und freien Trägern getroffen werden.

Für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutet das:

Alle freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie abschließen.

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT GEMÄß § 11 LANDESKINDERSCHUTZGESETZ NRW

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Mai 2022 gelten Schutzkonzepte nicht nur für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, sondern – abhängig von Förderung und Trägerschaft – auch für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ein präventives Schutzkonzept in der Jugendarbeit dient dazu, Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt zu schützen. Fachlich bedeutet dies, dass Einrichtungen ihre Strukturen, Abläufe und ihre Haltung so gestalten, dass Risiken frühzeitig erkannt und vermieden werden. Dazu gehören klare Verhaltensregeln, transparente Beschwerdewege, qualifizierte Mitarbeitende sowie eine Kultur der Achtsamkeit, Beteiligung und Wertschätzung.

TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS GEMÄß § 72a ACHTES SOZIALGESETZBUCH

Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass bei ihnen keine Personen tätig sind, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Dies wird durch den § 72a SGB VIII geregelt.

Dazu gehört auch die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, die vorsieht, dass neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen – vorausgesetzt, sie haben regelmäßigen und intensiven Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen („qualifizierter Kontakt“).

Alle freien Träger, die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan beantragen, sind verpflichtet, die Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII zu unterzeichnen.

INKLUSION

Inklusion ist eine grundsätzliche Pflichtaufgabe der Jugendarbeit. Sie bedeutet, allen jungen Menschen – unabhängig von körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Voraussetzungen – eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Gesetzlich beruht dies in Deutschland auf dem SGB VIII, besonders § 1, der gleiche Rechte auf Förderung fordert, sowie § 11, der Jugendarbeit als Angebot für alle jungen Menschen beschreibt. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Einrichtungen dazu, Barrieren abzubauen und inklusive Strukturen zu schaffen.

Die Jugendarbeit schafft dafür passende Rahmenbedingungen, baut Barrieren ab und entwickelt Angebote, die Vielfalt berücksichtigen.

Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Chance auf Beteiligung, Gemeinschaftserfahrungen und persönliche Entwicklung zu geben. Sie setzt dies um, indem sie offene Angebote entwickelt, Diskriminierung vorbeugt und Beteiligung für jede und jeden ermöglicht.



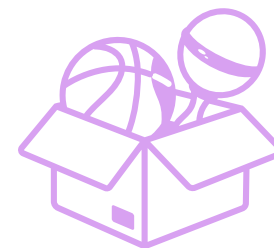


JUGENDARBEIT

IM KREIS JUGENDAMTSBEZIRK



www.jugendamt-stuttgart.de



KERNPRINZIPIEN

ORTE DER JUGENDARBEIT

HANDLUNGSFELDER

2. JUGENDARBEIT IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK

2.1 KERNPRINZIPIEN DER JUGENDARBEIT

Die Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk orientiert sich an grundlegenden Handlungsprinzipien, die die Qualität der pädagogischen Arbeit sichern und ein wertschätzendes Umfeld für junge Menschen garantieren:

OFFENHEIT UND NIEDERSCHWELBIGKEIT:

Die Angebote stehen allen jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Konfession oder ihrem sozialen Status offen. Der Zugang erfolgt ohne Vorbedingungen, formale Mitgliedschaften oder Leistungsdruck.

FREIWILLIGKEIT:

Die Teilnahme an Aktivitäten und der Besuch der Einrichtungen basieren auf der freien Entscheidung der jungen Menschen. Dies fördert die Eigenmotivation und die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung.

PARTIZIPATION UND MITBESTIMMUNG:

Junge Menschen werden als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt ernst genommen. Sie werden aktiv an der Planung, Gestaltung und Durchführung von Angeboten beteiligt, um demokratische Prozesse und Selbstwirksamkeit erlebbar zu machen.

LEBENSWELT- UND SOZIALRAUMORIENTIERUNG:

Die Arbeit knüpft direkt an die Interessen, Bedürfnisse und alltäglichen Erfahrungen der Jugendlichen im Kreis Borken an. Die Angebote sind räumlich und inhaltlich nah an ihrer Lebensrealität verankert.

GANZHEITLICHE BILDUNG UND FÖRDERUNG:

Über schulische Lerninhalte hinaus bietet die Jugendarbeit informelle Lernfelder. Sie unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, fördert soziale Kompetenzen und vermittelt Werte wie Toleranz, Solidarität und Demokratieverständnis.

PARTEILICHKEIT UND INTERESSENVERTRETUNG:

Die Akteure der Jugendarbeit verstehen sich als Vertrauenspersonen, die die Interessen junger Menschen gegenüber Politik sowie Gesellschaft vertreten und sie bei der Bewältigung individueller Herausforderungen begleiten.

2.2 ZIELGRUPPE DER JUGENDARBEIT

Die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit umfasst grundsätzlich junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen auch bis 27 Jahre. Beide Handlungsfelder richten sich an alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Bildung oder sozialem Hintergrund. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist bewusst niedrigschwellig angelegt, sodass die Teilnahme freiwillig und ohne Mitgliedschaft möglich ist. Dadurch werden auch junge Menschen erreicht, die keine festen sozialen Strukturen haben oder sich in herausfordernden Lebenssituationen befinden. Im Mittelpunkt stehen offene Treffpunkte, Freizeitangebote und die Möglichkeit, eigene Interessen einzubringen und sich auszuprobieren. Parallel spricht die Jugendverbandsarbeit junge Menschen an, die sich aktiv in einer Gemeinschaft engagieren möchten. Hier erfolgt die Teilnahme in der Regel innerhalb fester Strukturen wie Vereinen oder Verbänden, oft verbunden mit einer Mitgliedschaft. Die Jugendlichen identifizieren sich mit bestimmten Werten, Zielen oder Themenfeldern, beispielsweise im Sport. Ein wesentliches Merkmal ist die Mitbestimmung: Junge Menschen gestalten Angebote eigenständig mit, übernehmen Verantwortung und erleben demokratische Prozesse in der Praxis.

2.3 ORTE DER JUGENDARBEIT

„Orte der Jugendarbeit“ sind Arbeits- und Handlungsfelder, ausgerichtet an den Schwerpunkten der Jugendarbeit gem. Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG). Sie bieten jungen Menschen Freiräume für Freizeitgestaltung, soziale Kontakte, Bildung und individuelle Entwicklung. Diese Orte vermitteln und fördern soziale Kompetenzen, lebenspraktische Fähigkeiten und Verständnis für ein gesellschaftliches Miteinander.

An „Orten der Jugendarbeit“ kommen junge Menschen unabhängig ihrer kulturellen, sozialen und emotionalen Unterschiede freiwillig zusammen und erleben einen Ort des Aushandelns und Verstehens. Es sind pädagogisch begleitete Orte, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt werden und wo demokratisches Verständnis aktiv gelernt und gelebt wird.

§ 11 KJFöG – DIE JUGENDVERBANDSARBEIT

Die Jugendverbandsarbeit bietet jungen Menschen eine vielfältige und auf Dauer angelegte Vereinskultur. Das Spektrum erstreckt sich von Sportangeboten über soziale und kulturelle Angebote, Ferienfreizeiten oder Jugendorganisationen der Hilfswerke.

Sie bringt junge Menschen zusammen, die ihre Freizeit selbstorganisiert und mitbestimmt in Vereinen und Verbänden gestalten. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Gemeinschaft.

§ 12 KJFÖG – DER OFFENE TREFF UND DIE HERAUSREICHENDE JUGENDARBEIT

Der Offene Treff ist ein frei zugänglicher und im Sozialraum verankerter Freizeitort, der sich durch seine breite und pädagogisch begleitete Angebotsgestaltung auszeichnet. Neben den zweckfreien und offenen Beschäftigungsmöglichkeiten bietet er auch strukturierte Freizeitangebote, die sich an Alter, Themen und Interessen junger Menschen orientieren.

Darüber hinaus bildet der Offene Treff eine zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Um den vielfältigen Lebenslagen junger Menschen zu begegnen, ermöglicht die:

Herausreichende Jugendarbeit, als integraler Bestandteil des Ortes „Offener Treff“, die Möglichkeit, Angebote spontan im Sozialraum umzusetzen. Anlässe hierfür bieten zum Beispiel:

- a) das Wetter (bspw. Hitze im Sommer)
- b) konkrete Interessen junger Menschen (bspw. Mountain-Bike oder Inliner fahren)
- c) andere Ereignisse (bspw. Veranstaltungen, Sozialraumprojekte etc.)

§ 12 KJFÖG – DIE MOBILE JUGENDARBEIT

Die Mobile Jugendarbeit gestaltet flexible und ortsungebundene Begegnungsorte in kommunalen Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen. Sie ist ein sozialraumorientiertes Angebot und gestaltet Möglichkeiten zum Kontakt, zur Begegnung, zum Entdecken und zum Gestalten von interessenorientierten Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.

§ 12 KJFÖG – DAS JUGENDBÜRO

Das Jugendbüro zeichnet sich als Ort der Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen der Kommune aus. Es versteht sich als Koordinator, Netzwerkpunkt und Initiator für die Belange der jungen Generation vor Ort. Hierfür sind die in den Jugendbüros tätigen pädagogischen Fachkräfte gut vernetzt im Sozialraum und haben einen engen Kontakt zur Kommunalverwaltung vor Ort. Der Kernauftrag liegt in Angeboten sowie Projekten der Beteiligung und politischen Bildung.

§ 13 KJFÖG – DIE AUFSUCHENDE JUGENDARBEIT

Die Aufsuchende Jugendarbeit fokussiert sich auf das direkte Lebensumfeld von Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Cliquen und Gruppierungen, die von anderen Angeboten der Jugendarbeit nicht oder nicht mehr erreicht werden. Sie erstreckt sich auf den gesamten Sozialraum mit seinen informellen Treffpunkten, öffentlichen Plätzen, Parks oder anderen Orten, um niedrigschwellige Freizeit- und Unterstützungsangebote zu machen. Die Angebote richten sich nach den individuellen Interessen und Themen und Bedürfnissen der Jugendlichen.

Die Aufsuchende Jugendarbeit ist eine Form der Jugendsozialarbeit. Sie hilft bei der Überwindung von sozialen und individuellen Problemlagen und unterstützt junge Menschen bei der Entwicklung von persönlichen Stärken und Potenzialen.

§ 14 KJFÖG – DER ERZIEHERISCHE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verfolgt den ganzheitlichen Ansatz, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern, sie vor Gefährdungen zu schützen und sie zu befähigen, sich verantwortungsvoll in der Gesellschaft zu bewegen. Ziel ist es, ihre Rechte und Interessen zu wahren, sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen und sie gleichzeitig aktiv in das soziale und kulturelle Leben zu integrieren.

Aktuell bestimmen die digitalen Medien einen Großteil der Lebenswelten von jungen Menschen. Daher umfasst der Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nicht nur klassische Schutz- und Präventionsaufgaben, sondern zunehmend auch digitale Schutz- und Bildungsinhalte. Der Fokus liegt darauf, junge Menschen in ihrer Medienkompetenz zu stärken, Risiken zu minimieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Angeboten zu fördern.

2.4 HANDLUNGSFELDER DER JUGENDARBEIT

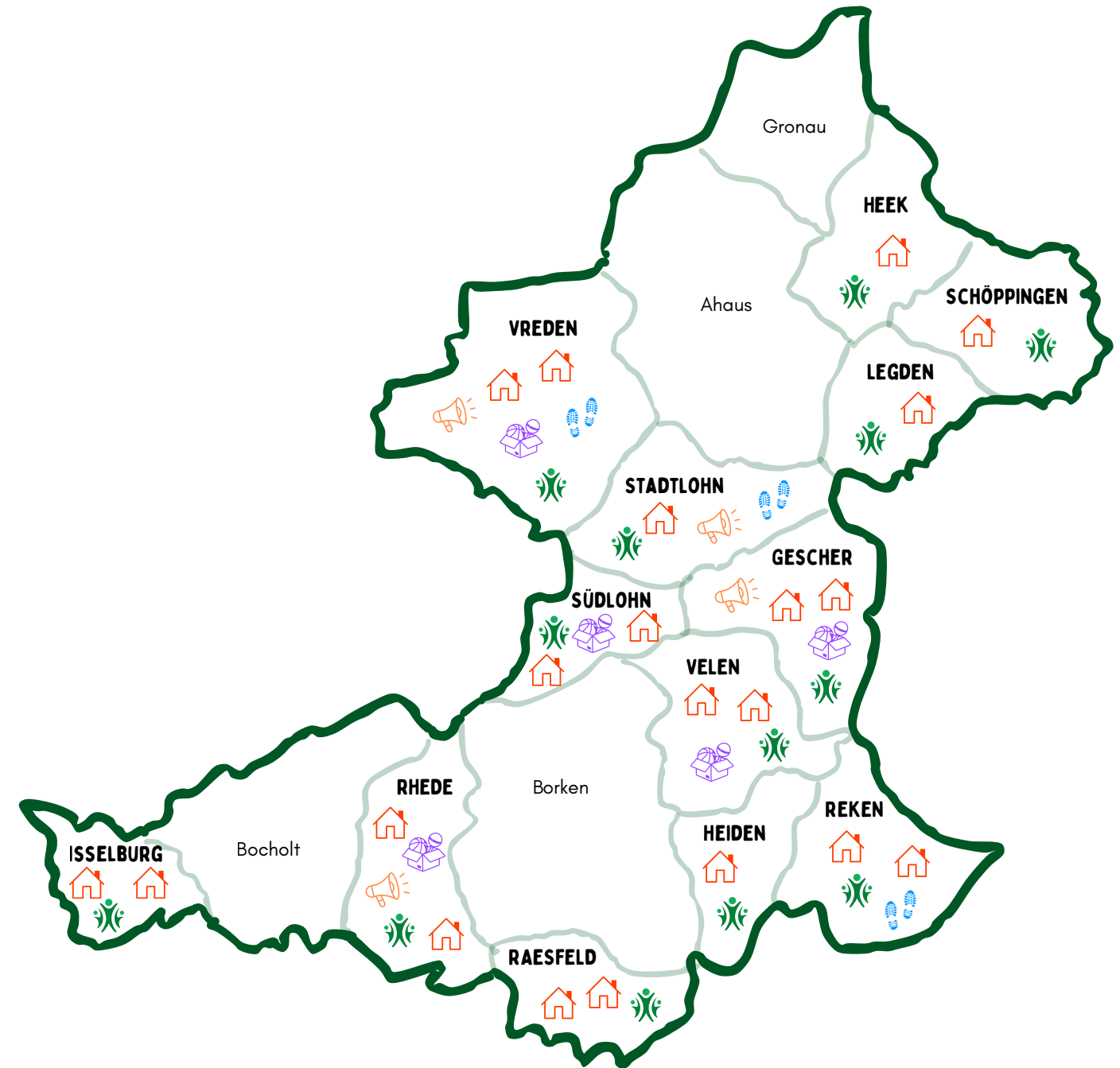
Die Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk ist flächendeckend fest verankert und präsent. In allen 13 Kommunen, die in die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes fallen, ist die Jugendverbandsarbeit vollständig etabliert. Ihr Angebot verteilt sich auf eine Vielzahl an Vereinssparten. Diese Bandbreite der Jugendverbandsarbeit basiert auf einem hohen ehrenamtlichen Engagement im Kreisgebiet.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ebenfalls fachlich breit und flexibel aufgestellt. In jedem Sozialraum wird mindestens ein pädagogisch begleiteter „Offener Treff“ als Begegnungsort vorgehalten und häufig durch weitere methodische Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ergänzt.

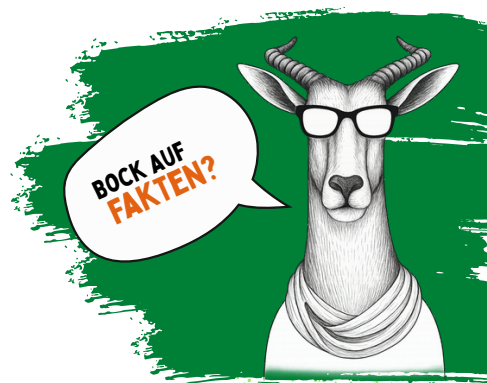
Die Karte der Jugendarbeit zeigt eine Region, die für junge Menschen ein engmaschiges und vielfältiges Freizeitangebot durch ehrenamtliche und hauptamtliche Personalstrukturen vorhält.

Grunddaten:

- 21  **Jugendhäuser**
- 5  **Mobile Jugendarbeit**
- 3  **Aufsuchende Jugendarbeit**
- 4  **Jugendbüro**
- 13  **Kommunen mit flächen-
deckender Jugend-
verbandsarbeit**



JUNGES LEBEN IM KREIS BORKEN



FAKTEN ZUM
KREISJUGENDAMTSBEZIRK

LEBENSWELTEN JUNGER
MENSCHEN

3. JUNGES LEBEN IM KREIS BORKEN

3.1 FAKTEN ZUM KREISJUGENDAMTSBEZIRK

ALLGEMEINE DATEN:

- Bundesland: Nordrhein-Westfalen
- Regierungsbezirk: Münster
- Kreis: Borken

FLÄCHE & LAGE:

- Gesamtfläche Kreis Borken: ca. 1.421 km²
- Liegt im Nordwesten von NRW, im Westmünsterland
- rund 108 km Grenze zu den Niederlanden

STÄDTE & GEMEINDEN:

- 17 Städte und Gemeinden im Kreis Borken
- 13 Kommunen in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtsbezirk
- Ausgenommen die Städte mit eigenem Jugendamt: Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau

BILDUNG UND FREIZEIT:

- vielfältiges Schul- und Studienangebot
- Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort sowie Pendelmöglichkeiten in nahe Regionen (z. B. Münster, Ruhrgebiet, Enschede)
- 33 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Kreisweite flächendeckende Angebotsvielfalt der Jugendverbandsarbeit

BEVÖLKERUNG:

- 173.781 Einwohner
- davon 32.363 Einwohner unter 18 Jahre
- 18,6 % der Bevölkerung im Kreisjugendamtsbezirk sind unter 18 Jahre



Der Kreis Borken ist einer der größten Landkreise in NRW und gleichzeitig auch eine der jüngsten Regionen im Münsterland mit Blick auf die Bevölkerungsstruktur. Mit einem Anteil von 18,6 % stellt die Gruppe junger Menschen unter 18 Jahren einen gewichtigen Teil der Gesellschaft dar. Damit liegt der Kreis Borken über dem Landesdurchschnitt von Nordrhein-Westfalen, wo der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre bei 17,2 % liegt.



JUGENDEINWOHNERWERTE IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK

Junge Menschen im Kreisjugendamtsbezirk	Bevölkerung gesamt	junge Menschen*	JUNGE MENSCHEN IN %
Gescher	17.433	2.654	15,22 %
Heek	8.773	1.430	16,30 %
Heiden	8.704	1.292	14,84 %
Isselburg	11.251	1.661	14,76 %
Legden	7.511	1.290	17,70 %
Raesfeld	11.709	1.813	15,48 %
Reken	15.109	2.120	14,03 %

Junge Menschen im Kreisjugendamtsbezirk	Bevölkerung gesamt	junge Menschen*	JUNGE MENSCHEN IN %
Rhede	19.674	3.078	15,65 %
Schöppingen	7.033	1.109	15,77 %
Stadtlohn	20.946	3.423	16,34 %
Südlohn	9.861	1.505	15,26 %
Velen	12.678	1.955	15,42 %
Vreden	23.099	3.256	14,10 %

➡ 26.586 junge Menschen im Kreisjugendamtsbezirk

➡ 15,29% Bevölkerungsanteil junger Menschen im Kreisjugendamtsbezirk

Es ist auf den ersten Blick erkennbar, dass junge Menschen zwischen 6 und 21 Jahren eine starke und präsenste Bevölkerungsgruppe im Kreisjugendamtsbezirk darstellen. Alle angegebenen Kommunen weisen einen einheitlichen jungen Bevölkerungsanteil zwischen 14 und 16 % auf und zeichnen sich dadurch als „junge“ Kommunen aus. Mit einem Anteil von 15,29 % ist die Bevölkerungsgruppe junger Menschen so stark vertreten, dass Jugendarbeit hier kein „Nischenangebot“, sondern eine zentrale Säule der kommunalen Infrastruktur ist.



*gem. Zielgruppe des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes = zwischen 6 und 21 (Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.12.2024, Basisdaten IT.NRW)

3.2 LEBENSWELTEN JUNGER MENSCHEN

Die Lebenswelt junger Menschen unterscheidet sich in ihren Erfahrungen, Einflüssen und materiellen Werten grundlegend von der eines erwachsenen Menschen.

Kinder und Jugendliche befinden sich in einer Lebensphase, die stark interessenorientiert ist und sich intensiv mit den Themen Freundschaften, Freizeit, Social Media und Hobbys auseinandersetzt. Im Vergleich dazu stehen in der Lebenswelt erwachsener Menschen die Themen Beruf, Sicherheit und Zukunftsplanung im Fokus.

Der Alltag im Jugendalter stellt ganz eigene Anforderungen und Aufgaben an die Heranwachsenden. Kinder und Jugendliche gehen zur Schule oder sind in der Ausbildung, lernen stetig Neues und suchen ihre eigene Identität. Erwachsene stehen mitten im Berufsleben, verdienen den Lebensunterhalt selbst und übernehmen Verantwortung für sich selbst und die Familie.

Junge Lebenswelten sind geprägt vom Ausprobieren, Lernen und dem Verfolgen eigener Interessen und Hobbys. Dabei setzen sich junge Menschen aktiv mit Themen wie Verantwortung, Zukunftsaussichten oder Sicherheit auseinander. Nur gestalten sich diese Auseinandersetzungen in jugendgerechten Settings: Zum Beispiel in der Verantwortung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, im Austesten und Erfahren von eigenen und gesellschaftlichen Grenzen beim Besuch eines Jugendhauses oder in positiven und demokratischen Prozessen im Jugendverein.

WIE GESTALTET SICH DIE LEBENSWELT JUNGER MENSCHEN IM KREIS BORKEN?

Wie wohl fühlen sich junge Menschen im ländlichen Raum?

Wie gestalten sie ihre Freizeit? Was beschäftigt sie und was ist ihnen wichtig?

In einer digitalen Umfrage sind diese und weitere Fragen an junge Menschen aus dem Kreisgebiet gestellt worden, um zu erfassen, wie sich junge Lebenswelten im Kreis Borken beschreiben lassen. Insgesamt haben sich 777 junge Menschen aus dem gesamten Kreisgebiet Borken an der Umfrage beteiligt. Dennoch gestalten sich die Antwortzahlen unterschiedlich, da es keine Verpflichtung für die Beantwortung jeder Frage gab. Im Durchschnitt haben jeweils 500 Teilnehmende die Fragen beantwortet. Den größten Anteil bilden die 14- bis 16-Jährigen mit rund einem Drittel, gefolgt von den 10- bis 13-Jährigen sowie den 17- bis 21-Jährigen, die jeweils etwa ein Viertel der Teilnehmenden ausmachen.

Die Ergebnisse der Umfrage zeichnen insgesamt ein recht klares Bild davon, wie junge Menschen im Kreis Borken leben und was sie beschäftigt. Ihr Alltag spielt sich größtenteils in der eigenen Stadt oder Gemeinde ab. Sie fühlen sich wohl im ländlichen Raum und besonders wohl in ihrem eigenen Wohnort. 67 % der jungen Menschen geben eine sehr hohe Wohnzufriedenheit an.

Soziale Kontakte spielen bei den jungen Menschen eine zentrale Rolle in der Freizeitgestaltung, während das Alleinsein für den Großteil wenig Bedeutung in ihrem Alltag hat. Diese Angabe wurde mit mehr als 70 % auf die hintersten Plätze gewählt. Viele junge Menschen halten sich vor allem zu Hause auf, treffen dort Freunde oder sind in Vereinen aktiv. Von den Befragten sind über 50 % regelmäßig beim Training, bei Gruppenstunden oder Proben im Verein. Öffentliche Treffpunkte wie Parks oder Innenstädte werden weniger genutzt. Das Angebot der Jugendhäuser wird von 17 % der jungen Menschen als Freizeitort angegeben. Trotz dieser familiären und freundschaftlichen Verbundenheit fühlen junge Menschen sich auch unsicher im Umgang mit herausfordernden Situationen. Der Umgang mit Stress, das offene Sprechen über Gefühle oder das Meistern von unvorhergesehenen und neuen Situationen zählen dazu. Auch digitale Medien gehören zum jugendlichen Alltag. Social Media, Streaming und Gaming werden von vielen regelmäßig genutzt und sind fester Bestandteil der Freizeit. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass diese digitalen Aktivitäten im Mittelfeld der wichtigsten Freizeitbeschäftigungen landen und seltener an erster Stelle stehen. Persönliche Treffen, Sport oder Vereinsaktivitäten haben für viele einen höheren Stellenwert als reine Online-Angebote. Ebenfalls wird in der Umfrage deutlich, dass sich junge Menschen beim Umgang mit digitalen Medien nicht immer ganz sicher fühlen, was darauf hindeutet, dass hier weiterhin Bedarf an Orientierung und Aufklärung besteht.



Gleichzeitig interessieren sich viele dafür, was in ihrem Wohnort passiert. Knapp 85% der Befragten geben an, zumindest „ein bisschen“ oder sogar „sehr“ an lokalen Themen interessiert zu sein. Nur ein kleiner Teil sagt, dass sie das gar nicht kümmert. Das spricht dafür, dass junge Menschen im Kreis Borken sich durchaus mit ihrer Umgebung identifizieren und nicht nur „nebenbei“ dort leben, sondern wahrnehmen, was vor Ort läuft.

In der Freizeit ist der Großteil junger Menschen aktiv – allerdings auf unterschiedliche Weise. Ein Teil gestaltet seine freie Zeit regelmäßig aktiv im Verein, andere eher gelegentlich. Auch Engagement, zum Beispiel in Vereinen oder im Ehrenamt, spielt für einige eine Rolle. Trotzdem gibt es eine Gruppe von 70 %, die sich nicht engagiert oder unsicher ist, ob das Ehrenamt etwas für sie wäre. Häufige Gründe dafür sind Zeitmangel oder fehlende Informationen darüber, wo man überhaupt mitmachen kann. Manche sagen auch offen, dass Ehrenamt einfach nicht ihr Thema ist.

Das hängt mit einem weiteren Ergebnis zusammen: Viele junge Menschen empfinden ihren Alltag als ziemlich voll. Ein großer Teil hat das Gefühl, eher zu wenig freie Zeit zu haben, aufgrund von Schule, Ausbildung, Studium oder Job.

Gleichzeitig gibt eine ähnlich große Gruppe an, dass die Menge an Freizeit genau passt. Nur wenige finden, dass sie zu viel Zeit haben. Insgesamt entsteht dadurch das Bild einer Generation, die gerne aktiv ist oder wäre und sich einbringen möchte, aber dabei oft schauen muss, wie sie alles zeitlich unter einen Hut bekommt.

Junge Menschen im Kreis Borken sind regional verwurzelt, verbringen viel Zeit in ihrem sozialen Umfeld und interessieren sich für das Geschehen vor Ort. Viele sind grundsätzlich offen für Engagement und Mitgestaltung, stoßen dabei aber oft an zeitliche Grenzen oder wissen nicht genau, wo sie anfangen sollen.
Ihr Alltag wirkt gut gefüllt, manchmal sogar etwas stressig – gleichzeitig ist der Wunsch da, aktiv zu sein, sich einzubringen und Teil der Gemeinschaft zu bleiben.
Kinder und Jugendliche im Kreis Borken kennen die vielfältigen Angebote der Jugendarbeit in ihrer Umgebung und nutzen diese. Ein Großteil der jungen Menschen ist regelmäßig aktiv im Jugendverein beim Training, in Gruppenstunden oder als ehrenamtlich Tätige. Auch die Offenen Türen, die mobilen pädagogischen Fachkräfte und unterschiedliche Freizeitangebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind örtlich bekannt und werden gezielt aufgesucht.
Das junge Leben im Kreis Borken ist präsent, aktiv und wird durch eine etablierte und vielfältige Jugendarbeitslandschaft begleitet und gefördert.



AUF EINEN BLICK
JUNGES LEBEN & JUGENDARBEIT IM KREIS BORKEN

	BEVÖLKERUNG GESAMT	JUNGE MENSCHEN*	JUNGE MENSCHEN IN %	JUGENDVERBÄNDE	OFFENER TREFF	JUGENDBÜRO	AUFSUCHENDE JA	MOBILE JA
GESCHER	17.433	2.654	15,22 %					
HEEK	8.773	1.430	16,3 %					
HEIDEN	8.704	1.292	14,84 %					
ISSELBURG	11.251	1.661	14,76 %					
LEGDEN	7.511	1.290	17,7 %					
RAESFELD	11.709	1.813	15,48 %					
REKEN	15.109	2.120	14,03 %					
RHEDE	19.674	3.078	15,65 %					
SCHÖPPINGEN	7.033	1.109	15,77 %					
STADTLOHN	20.946	3.423	16,34 %					
SÜDLOHN	9.861	1.505	15,26 %					
VELEN	12.678	1.955	15,42 %					
VREDEN	23.099	3.256	14,1 %					
13 KOMMUNEN	173.781	26.586	15,29%	FLÄCHEN- DECKEND	21	4	3	5

*gem. Zielgruppe des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes = zwischen 6 und 21 (Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.12.2024, Basisdaten IT.NRW)



JUGENDARBEIT HAT ZIELE

JUGENDARBEIT ZEIGT WIRKUNG

**ZIELGRUPPE &
ANGEBOTSVIELFALT**

BETEILIGUNG & VERNETZUNG

(JUNGES) EHRENAMT

4. ZIELE DER JUGENDARBEIT

JUGENDARBEIT HAT IMMER EIN KLARES UND GRUNDLEGENDES ZIEL: SIE MÖCHTE ALLEN KINDERN, JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN TEILHABE, BILDUNG UND GELINGENDE FREIZEITMÖGLICHKEITEN ERMÖGLICHEN.

Die nachfolgenden Zielformulierungen wurden unter Beteiligung junger Menschen aus dem Kreis Borken sowie ehrenamtlich Engagierter aus der Jugendverbandsarbeit und pädagogischer Fachkräfte aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk entwickelt. Als Quintessenz aller Beteiligungsformate lassen sich die Kernthemen ehrenamtliches Engagement, gesellschaftliche Herausforderungen und Angebotsvielfalt festhalten.

Die folgenden Ziele berücksichtigen die im vorangehenden Teil beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen und Auswirkungen für junges Leben sowie strukturelle und sozialräumliche Rahmenbedingungen für das Handlungsfeld.

Im Folgenden sind die Wirkungsziele und ihre praktischen Ansätze für das Arbeiten mit jungen Menschen im freizeitpädagogischen Kontext erfasst. Sie konzentrieren sich auf die Themen und Herausforderungen aller Beteiligten im Handlungsfeld der Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk.

ZIELGRUPPE & ANGEBOTSVIELFALT

ALLE KINDER UND JUGENDLICHEN IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK HABEN GANZJÄHRIG ZUGANG ZU ATTRAKTIVEN UND BEDARFSGERECHTEN ANGEBOTEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT.

- Die Angebote richten sich ganzheitlich an den Bedürfnissen der jungen Menschen vor Ort aus.
- Es werden Angebote sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ferienzeiten geschaffen.
- Die Gestaltung der Angebote orientiert sich an den Freizeiträumen von Kindern und Jugendlichen.
- Interessen und unterschiedliche Lebenslagen junger Menschen werden bei der Planung berücksichtigt.

BETEILIGUNG & VERNETZUNG

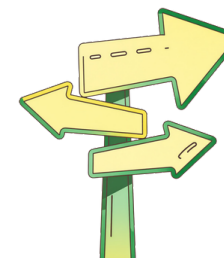
DIE AKTEURE DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK SEHEN DIE POTENZIALE JUNGER MENSCHEN UND FÖRDERN DIESE DURCH AKTIVE BETEILIGUNG UND SOZIALRÄUMLICHE VERNETZUNG.

- Akteure der Jugendverbandsarbeit und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind gemeinsam vor Ort aktiv.
- Vorhandene Interessen und Stärken der Kinder und Jugendlichen werden durch adäquate Angebote unterstützt und weiterentwickelt.
- Konkrete Angebote der Mitbestimmung für junge Menschen werden umgesetzt.

(JUNGES) EHRENAMT

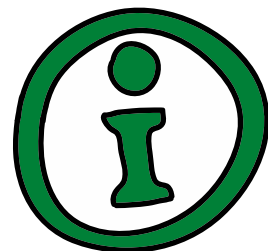
(JUNGE) MENSCHEN IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK ERLEBEN DAS EHRENAMT ALS ATTRAKTIV, WIRKSAM UND ANSCHLUSSFÄHIG AN IHRE LEBENSREALITÄTEN.

- Junge Menschen ab 14 Jahren werden gezielt in ehrenamtliche Tätigkeiten eingebunden.
- Leichte und niedrigschwellige Einstiege erleichtern Jugendlichen den Zugang zum Engagement.
- Flexible, zeitlich begrenzte und projektbezogene Formate schaffen passende Möglichkeiten für jugendliches Ehrenamt.
- Freizeitstress und wechselnde Verfügbarkeiten von Jugendlichen werden bei der Gestaltung des Engagements berücksichtigt.



FINANZIELLE FÖRDERUNG

- DER KINDER- UND JUGENDARBEIT



FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

FINANZIELLE FÖRDERUNG

5. ANGEBOTSFÖRDERUNG

5.1 ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

FÖRDERBEDINGUNG IST,

- dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen gemäß § 12 Abs. 1 SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens und nach Maßgabe des § 74 SGB VIII erfolgt.
- dass die finanzielle Förderung ausschließlich anteilig zu den tatsächlich angefallenen Kosten gewährt wird.
- dass ausschließlich Teilnehmende aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken berücksichtigt werden.
- dass ein Angebot mindestens sieben Teilnehmende umfasst.
- dass pro fünf geförderte Teilnehmende eine Betreuungsperson bezuschusst wird.
- dass für Teilnehmende mit anerkanntem Förderbedarf eine 1:1-Betreuung gefördert wird.
- dass mindestens 25 % der Teilnehmenden einer Maßnahme aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie des Kreises Borken stammen.



NICHT FÖRDERFÄHIG SIND,

- Betreuungspersonen, mitarbeitende Kräfte oder Expertinnen und Experten, die bereits über den Kinder- und Jugendförderplan gefördert werden.
- Angebote, wenn mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Borken ein Gewinn erwirtschaftet wird.
- Angebote, die innerhalb des Schulunterrichts oder der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in der regulären Schulzeit stattfinden.



FÖRDERVORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERUNG VON EXPERTINNEN UND EXPERTEN IST,

- dass Expertinnen und Experten themenbezogene und fachliche Kenntnisse für das gewählte Qualifizierungs- oder Bildungsthema nachweisen können.
- dass ein entsprechender Qualifizierungsnachweis und eine Rechnung vorgelegt werden. Qualifizierungsnachweise können Bestätigungen vom Arbeitgeber, dem Verein oder Verband, Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen o. Ä. sein.

FÖRDERVORAUSSETZUNG ZUM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IST,

- dass die Vorschriften des gesetzlichen Jugendschutzes eingehalten werden.
- dass alle geförderten Maßnahmen die Einhaltung der Altersgrenzen und Schutzvorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) beachten - dies gilt auch für Auslandsaufenthalte, sofern dort keine weitergehenden gesetzlichen Einschränkungen bestehen.
- dass die Vorschriften des § 8a SGB VIII sowie die mit den freien Trägern geschlossene Vereinbarung zum Schutzauftrag Anwendung finden und beachtet werden.
- dass die Vorschriften des § 72a SGB VIII sowie die mit freien Trägern geschlossene Vereinbarung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für ehren- und nebenamtlich Tätige Anwendung finden und beachtet werden.

5.2 ANTRAGSVERFAHREN

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt als Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der bewilligten Förderhöhe. Bei Anträgen, die max. einen Monat nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden, erfolgt die Bewilligung entsprechend dem Verwendungsnachweis.
- Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Antrages. Abweichungen der Antragstellung sind mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen. Änderungen gegenüber der Antragstellung (Teilnehmendenzahl, Dauer der Maßnahme) werden berücksichtigt. Bei Änderungen erfolgt eine Nachzahlung oder ggf. Rückzahlung der Mittel. Eine Änderung wird erst ab einer Bagatellgrenze von 25 Euro pro Maßnahme vorgenommen.
- Förderbeträge unter 25 Euro werden nicht bewilligt.
- Rechtsmittelverfahren erfolgen über den Träger.
- Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel vor. Der Antragstellende ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich vorzulegen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendförderung gemäß dem Kreishaushalt des Kreises Borken gewährt.

ANTRAGSTELLUNG

- Anträge aus dem Bereich der Freizeit- und Ferienangebote können bis zu einem Monat nach Ende der Maßnahme zusammen mit dem Verwendungsnachweis gestellt werden.
- Anträge aus dem Bereich der außerschulischen Bildung müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Einem Antrag aus dem Bereich der außerschulischen Bildung ist eine Beschreibung des Angebotes beizufügen. Diese muss eine Darstellung des Bildungsziels, des Zeitplans und des methodischen Vorgehens enthalten sowie auf die Zielgruppe, deren Voraussetzungen und das gewählte Bildungsthema abgestimmt sein. Dazu muss eine Expertin oder ein Experte für das jeweilige Themengebiet eingesetzt werden.

VERWENDUNGSNACHWEIS

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist direkt nach der Maßnahme, spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme, über den Verwendungsnachweis zu bestätigen. Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht termingerecht nachgewiesen, können sie vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zurückgefordert werden.

FÖRDERPOSITIONEN: FREIZEIT- UND FERIENAKTIONEN

Nr.	Förderposition: Gesetzliche Grundlage: § 11 (3) Nr. 2. & 5. SGB VIII	Zeitraumen	Förderbedingungen	Förderhöhe pro Person	Alter Teilnehmende	Alter Betreuungspersonen	Antragstellung
1 a	Ferienlager	• mind. 3 bis max. 21 Tage	• Angebot ist mit Übernachtung • in den Schulferien	5 € pro Tag & Teilnehmende 9 € pro Tag & Betreuungsperson	ab 6 bis 21 Jahre		vor oder bis zu einem Monat nach Ende der Maßnahme zusammen mit dem Verwendungsnachweis
1 b	Ferienfreizeit vor Ort	• mind. 3 bis max. 21 Tage • mind. 8 Stunden pro Tag	• in den Schulferien				
1 c	Wochenendfreizeit	• ab 3 Tage	• Angebot ist mit Übernachtung				
1 d	Auf- und Abbaulager	• unmittelbar vor und nach der Maßnahme	• nur in Bezug auf entsprechende Maßnahme 1a, 1b & 1c • Übernachtung am Ort der Maßnahme (max. 2 Nächte förderfähig)	5 € pro Nacht & Teilnehmende	ab 14 Jahre	- Ab 14 Jahre förderfähig im Tandem mit einer mind. 16 Jahre alten Betreuungsperson - Immer förderfähig: Betreuungspersonen ab 16 Jahre	vor der Maßnahme
1 e	Vorbereitungsmaßnahme Ferienplanung	• mind. 6 Stunden	• nur in Bezug auf entsprechende Maßnahme 1a, 1b & 1c • Vorlage des Programmablaufs mit Zeitplan	100 € Pauschale			
1 f	Ferienspiele/ Ferienaktionstage	• mind. 3 bis max. 21 Tage • Mind. 4 zusammenhängende Stunden pro Tag	• Vorlage eines Ferienprogramms mit Zeitplan • in den Schulferien	3,50 € pro Tag & Teilnehmende 9 € pro Tag & Betreuungsperson	ab 6 bis 16 Jahre		vor oder bis zu einem Monat nach Ende der Maßnahme zusammen mit dem Verwendungsnachweis
1 g	Bündelaktion Ferienspiele/ Ferienaktionstage	• mind. 3 Ferienaktionen • mind. 4 zusammenhängende Stunden pro Tag	• in den Schulferien • mind. 3 Träger • Förderung anhand einer Durchschnittsberechnung aller Teilnehmenden				

FÖRDERPOSITIONEN: AUßERSCHULISCHE BILDUNGSANGEBOTE

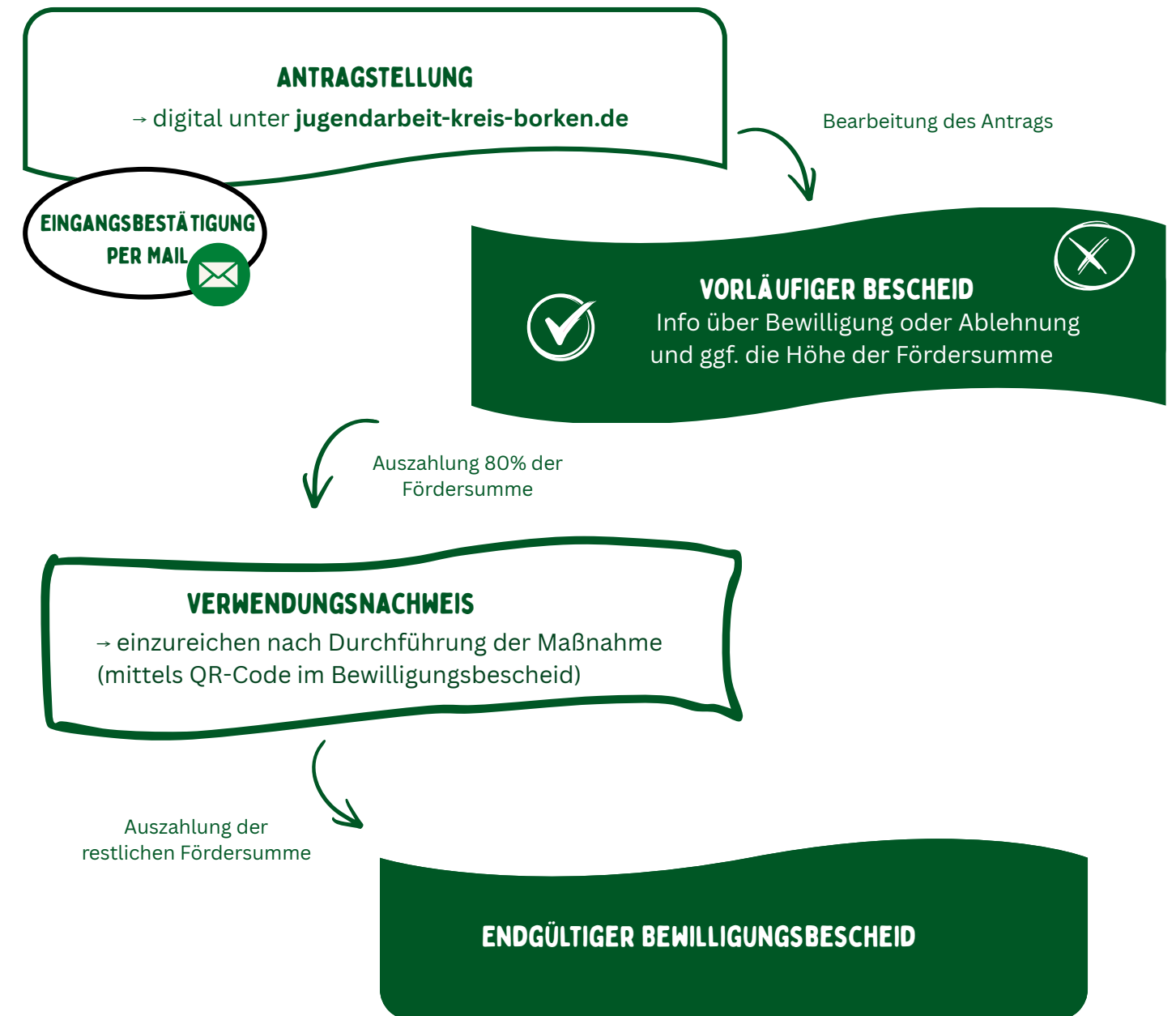
Nr.	Förderposition: Außerschulische Jugendbildung Gesetzliche Grundlage: § 11 (3) Nr. 1. & 3. & 4. SGB VIII § 13 SGB VIII & § 14 SGB VIII	Zeitrahen	Förderbedingungen	Förderhöhe pro Person	Alter Teilnehmende	Alter Betreuungspersonen	Antragstellung
2 a	Qualifizierung Ehrenamt	- Mind. 4 Stunden pro Tag - das Angebot kann auch in digitaler oder hybrider Form stattfinden	- Inhaltliche Beschreibung des Angebots bei Antragstellung - Angebot muss eine Themenexpertin oder Themenexperten vorweisen	pro Tag / TN: 5 € pro Nacht / TN: 4 € Zuschuss zu Kosten für Expertise bis 50 % - maximal 200 € / Tag	ab 14 Jahre	Betreuungspersonen ab 16 Jahre	vor der Maßnahme
2 b	Themenbezogenes Bildungsangebot	Mind. 2 Stunden		pro Tag / TN: 5 € Pro Nacht / TN: 4 € 50% Zuschuss zu Kosten für Expertise Maximal 1.200 € / Jahr	ab 6 bis 21 Jahre		
2 c	Bildungsreihe	- Bis max. 5 Bildungstage - mind. 2 Stunden pro Bildungstag					
2 d	Gedenkstättenfahrt / Internationale Jugendbegegnung	bis 10 Tage mit Übernachtung					
2 e	Bildungsangebote erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	mind. 2 Stunden					
2 f	Bildungsangebot Jugendsozialarbeit	- Bis max. 5 Tage - mind. 2 Stunden					

WEITERE FÖRDERFORMATE

Förderposition	Fördervoraussetzungen	Förderhöhe
Sozialraumorientierte Projekte inklusiv/integrativ ausgerichtete Projekte aus dem Tätigkeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	• mindestens 2 örtliche Kooperationspartner • Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung • maximal 2 Anträge im laufenden Kalenderjahr pro Sozialraum	Förderpauschale anhand der Projektbeschreibung
Freizeitpauschale	• Zweckungebunden für die Jugendarbeit • maximal 1 Antrag im Kalenderjahr pro anerkannter Träger der Jugendarbeit	250 € pro Träger/pro Jahr (ab 2027)

DAS ANTRAGSVERFAHREN

IM ÜBERBLICK



6. BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

6.1 ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

- Die Förderung erfolgt auf Grundlage des § 74 SGB VIII in Verbindung mit § 15 KJFöG und dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, kontinuierlichen und qualitativ angemessenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Gefördert werden Personal- und Sachkosten im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für Träger, die vom Fachbereich Jugend und Familie offiziell nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- Die Personalkostenförderung erfolgt als Festbetrag und bezieht sich auf eine durchgehende, ganzjährige Stellenbesetzung.
- Die Sachkostenförderung erfolgt als jährlicher Festbetrag.

FÖRDERBEDINGUNG IST,

- dass die Pauschalmittel ausschließlich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden sind.
- dass Zuschüsse Dritter (z. B. Bundes- oder Landesmittel) zwingend vorab auszuschöpfen sind.
- dass jährlich bis zum 31.03. des Jahres ein gemeinsames Jahresgespräch zu führen ist unter Beteiligung des Trägers, der Fachkraft und des Fachbereichs Jugend und Familie des Kreises Borken.
- dass jährlich bis zum 31.01. des Jahres ein standardisierter Jahresbericht einzureichen ist.
- dass der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken am Stellenbesetzungsverfahren zu beteiligen ist.

FÖRDERVORAUSSETZUNG ZUM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IST,

- dass dem Fachbereich Jugend und Familie ein aktuelles Schutzkonzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt vorliegt. Es muss den Anforderungen des § 45 SGB VIII entsprechen und mindestens eine Risikoanalyse, einen Verhaltenskodex sowie definierte Beschwerde- und Interventionswege umfassen.

6.2 ANTRAGSVERFAHREN

- Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel vor. Der Antragstellende ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich vorzulegen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendförderung gemäß dem Kreishaushalt des Kreises Borken gewährt.
- Rechtsmittelverfahren erfolgen über den Träger.

ANTRAGSFRISTEN

- Der Antrag für die Bezuschussung der Betriebskosten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss bis zum 01.10. des Vorjahres dem Fachbereich Jugend und Familie vorliegen.
- Mit dem Antrag ist die für das Folgejahr geplante Personalbesetzung verbindlich mitzuteilen.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.
- Im Verwendungsnachweis ist der Träger verpflichtet, die Personalkosten nachzuweisen.
- Wenn die monatliche Lohnzahlung durch andere Kostenträger, z. B. wegen Elternzeit oder langfristiger Erkrankung, erfolgt ist, ist der Antragstellende verpflichtet, dies mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen. In diesen Fällen verringern sich die bewilligten Personalkosten entsprechend anteilig.
- Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht termingerecht nachgewiesen, können sie vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zurückgefordert werden.

6.3 FINANZIELLE FÖRDERUNG

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Die Personalkostenpauschale nach Nr. 2.1 der Fördertabelle wird jährlich an die Tarifsteigerung des TVöD angepasst. Anerkennungsfähig sind dabei jene Steigerungen, die für das gesamte Kalenderjahr der Förderung gültig sind (Stichtag des Inkrafttretens: zwischen dem 01.01. des Vorjahres und dem 01.01. des laufenden Förderjahres).
- Dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zugewiesene Landesmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit werden anteilig in die zu bewilligende Gesamtfördersumme eingerechnet.
- Bleiben hauptamtliche Fachkraftstellen (Voll- oder Teilzeit) im Förderzeitraum ganz oder teilweise unbesetzt, reduziert sich die Personalkostenpauschale für die betroffene Stelle zeitanteilig.
- Die Auszahlung der bewilligten Gesamtfördersumme erfolgt in zwei Raten jeweils in den Monaten Mai und Oktober des laufenden Kalenderjahres.

1.	Sachkostenpauschale (kalenderjährig) *	
1.1	Für Aufwendungen, die unabhängig von der personellen Besetzung entstehen	3.758 Euro
1.2	Für Anschaffungen von Materialien, sowie kleineren Bau- und Einrichtungsmaßnahmen	940 Euro
2.	Personalkostenpauschale (kalenderjährig) *	
2.1	je hauptamtliche Vollzeitfachkraftstelle bei ganzjähriger Besetzung	27.750 Euro
2.2	Zuschlag je hauptamtlicher Vollzeitfachkraftstelle mit einem sozialpädagogischen oder vergleichbaren Hochschulabschluss	3.520 Euro
2.3	Zusätzlich für Einrichtung mit ganzjähriger Besetzung von mind. zwei anerkannten Vollzeitstellen	7.480 Euro

*Berechnung der Fördersätze ab 2027

6.4 QUALITÄTSSICHERUNG

• PERSONALBESETZUNG UND STELLENANPASSUNG:

Freiwerdende Stellen sind vorrangig mit Fachkräften der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit zu besetzen. Jede Änderung der fachlichen Ausrichtung sowie Anpassungen des wöchentlichen Stundenumfangs bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

• AKTUALISIERUNG DES PÄDAGOGISCHEN KONZEPTS:

Zu Beginn jeder neuen Förderplanperiode ist das pädagogische Konzept unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenswelten junger Menschen zu überarbeiten. Darin sind die inhaltlichen Schwerpunkte für die Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im jeweiligen Sozialraum für die Förderperiode festzulegen. Das aktualisierte Konzept ist dem Fachbereich Jugend und Familie spätestens zum Ende des ersten Förderjahres vorzulegen.

• MINDESTPRAXISZEITEN:

Der Anteil der unmittelbaren Praxiszeit innerhalb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) muss bei hauptamtlichen Fachkräften mindestens zwei Drittel der regulären Wochenarbeitszeit betragen.

• KOOPERATIVE PRAXISZEIT:

In Einrichtungen mit mehreren Fachkräften darf der Anteil der gemeinsamen Praxiszeit in einer Einrichtung ein Drittel der Gesamteinsatzzeit in der Regel nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind fachlich zu begründen.

• QUALIFIZIERUNG IM KINDERSCHUTZ:

Die Teilnahme an einer Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes ist im Turnus von zwei Jahren für alle eingesetzten Fachkräfte verpflichtend nachzuweisen.

• GREMIENARBEIT:

Die aktive Teilnahme an den Gremien und Arbeitskreisen des Fachbereichs Jugend und Familie ist für die über die Betriebskosten geförderten Fachkraftstellen verpflichtend.

6.5 FÖRDERUNG DES BERUFSNACHWUCHSES

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und zur Förderung der beruflichen Praxis in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezuschusst der Fachbereich Jugend und Familie den Einsatz von Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen pädagogischer Bildungsgänge.

- Förderfähige Personengruppen sind:
 1. Studierende der Sozialen Arbeit (oder vergleichbare Studiengänge) mit einer Mindesteinsatzzeit von drei Monaten
 2. Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr
 3. Personen in der praxisorientierten Ausbildung (PiA)
 4. Auszubildende in vergleichbaren pädagogischen Berufen
- Sonstige Praktika sowie rein schulbezogene Praktika sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die fachliche Anleitung durch eine hauptamtliche Fachkraft muss durchgängig gewährleistet sein.
- Die Teilnahme an Präventionsschulungen zum Kinderschutz ist verpflichtend.
- Zur Ergänzung spezifischer Angebote ist die Förderung einer nebenamtlich tätigen Person möglich.
- Nebenamtlich Beschäftigte müssen für das jeweilige Einsatzfeld persönlich und fachlich geeignet sein. Die Einschätzung obliegt der jeweiligen Fachkraft vor Ort.
- Pro OKJA-Handlungsfeld kann eine Person pro Förderposition gefördert werden.
- Die Fördersätze richten sich nach der VKA-Praktikumsrichtlinie.
- Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendförderung gemäß dem Kreishaushalt des Kreises Borken gewährt.

FÖRDERSÄTZE

Pauschale Fördersätze für Praktika und nebenamtlich Tätige in der OKJA*	
Praktika im Rahmen eines pädagogischen Studiums Auszubildende in pädagogischen Berufen Anerkennungsjahrpraktika	50% der Kosten, maximal 500 Euro im Monat
Jahrespraktika zum Erwerb der Fachhochschulreife (Sozial- und Gesundheitswesen)	50% der Kosten, maximal 100 Euro im Monat
nebenamtlich tätige Personen	maximal 100 Euro im Monat

*Berechnung der Fördersätze ab 2027

ANTRAGSVERFAHREN

ANTRAGSTELLUNG

- Der Antrag muss jährlich und vor Beginn der Tätigkeit beim Fachbereich Jugend und Familie gestellt werden.
- Für den Antrag ist das vorgefertigte Antragsformular des Fachbereichs Jugend und Familie zu nutzen.
- Bei Praktika im Rahmen eines pädagogischen Studiums und pädagogischen Ausbildungsgängen ist der Nachweis über das Praktikums- oder Beschäftigungsverhältnis (Kopie) beizufügen.

VERWENDUNGSNACHWEIS

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums- oder Beschäftigungsverhältnisses durch einen qualifizierten Kostennachweis zu belegen.

6.6 FÖRDERUNG DER JUGENDVERBANDSVERTRETUNG AUF KREISEBENE

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Für die ehrenamtliche Vertretung der Jugendverbandsarbeit auf Kreisebene erhalten die Jugendverbände mit gewählten Kreis- bzw. Bezirksvorständen eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- Für die Gewährung der o. g. Aufwandsentschädigung ist eine tatsächliche Besetzung einer ehrenamtlichen Vertretung notwendig.
- Für die Einrichtung bzw. Aufstockung von Materialpools erhalten Jugendverbände mit gewählten Kreis- bzw. Bezirksvorständen eine jährliche Anschaffungspauschale.
- Der Materialpool muss den örtlichen Jugendvereinen / Jugendgruppen des Kreisverbandes für die Nutzung in der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- Fördervoraussetzung ist die Teilnahme und Mitwirkung an den Kreistreffen der Jugendverbandsarbeit.

FÖRDERSÄTZE

Pauschale Förderung für ehrenamtliche Jugendverbandsarbeit auf Kreisebene	
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Vertretung und Organisation des Jugendverbandes auf Kreisbene	600 Euro
Anschaffungspauschale für den Materialpool	1.200 Euro

ANTRAGSVERFAHREN

ANTRAGSTELLUNG

- Der Antrag wird jährlich beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken gestellt.
- Für den Antrag ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden.

VERWENDUNGSNACHWEIS

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch einen qualifizierten Kostennachweis.

6.7 FÖRDERUNG VON FERIENBETREUUNG NACH DEM GANZTAGSFÖRDERUNGSGESETZ

Ab August 2026 wird in Deutschland schrittweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder eingeführt. Der Anspruch startet zum Schuljahr 2026/27 für Erstklässlerinnen und Erstklässler und wird bis 2029/30 auf alle vier Klassenstufen ausgeweitet. Die Ferienbetreuung ist Teil dieses Anspruchs. Zur Erfüllung des Betreuungsanspruches in den Ferien ist es möglich, die bestehende Infrastruktur der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII einzubinden. Um auch während der festgelegten, bis zu vierwöchigen Schließzeit des jeweiligen Trägers für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote vor Ort eine Betreuung zu ermöglichen, hält dieser Kinder- und Jugendförderplan für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Anreizförderung vor, um zur Erfüllung des Betreuungsanspruches beizutragen. Die Abstimmung des Betreuungsangebotes vor Ort wird in einer Verantwortungsgemeinschaft der Beteiligten getroffen. Die Verantwortungsgemeinschaft setzt sich mindestens zusammen aus: Kommunalverwaltung, Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Träger der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Die rechtliche Grundlage der Förderung ist:
 1. § 11 SGB VIII
 2. OGS-Erlass NRW
 3. Ganztagsanspruch nach § 24 SGB VIII i. d. F. ab dem 01.08.2026
- Die Durchführung des Betreuungsangebotes ist nur in den Schließzeiten des Trägers für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote vor Ort förderfähig.
- Die Planung und Abstimmung erfolgen in kommunaler Verantwortungsgemeinschaft.
- Das Angebot kann bis zu fünf Werktage pro Woche in den Schulferien stattfinden.
- Der tägliche Betreuungsumfang beträgt bis zu acht Stunden oder ist angepasst an die örtliche Bedarfserfassung.
- Es werden verlässliche Bring- und Abholzeiten vorgehalten.

ZIELGRUPPE

- Kinder mit einem Betreuungsvertrag nach dem GaFöG
- Berücksichtigung kommunaler Priorisierungskriterien (OGS, ÜMI, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- Berücksichtigung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf

PÄDAGOGISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Der OKJA-Träger verpflichtet sich:
- 1. ein freizeit- und pädagogisch ausgerichtetes Ferienprogramm anzubieten.
 - 2. der Gewährleistung des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII.
 - 3. das Vorhalten eines institutionellen Schutzkonzeptes gegen Gewalt und Grenzverletzung für das Betreuungsangebot.

FÖRDERSÄTZE

Pauschale Fördeurng für Ferienbetreuung nach dem GaFöG		
1	7-15 Betreuungskinder	500 Euro
2	16-25 Betreuungskinder	1.000 Euro
3	26-40 Betreuungskinder	1.500 Euro
4	ab 41 Betreuungskinder	2.000 Euro

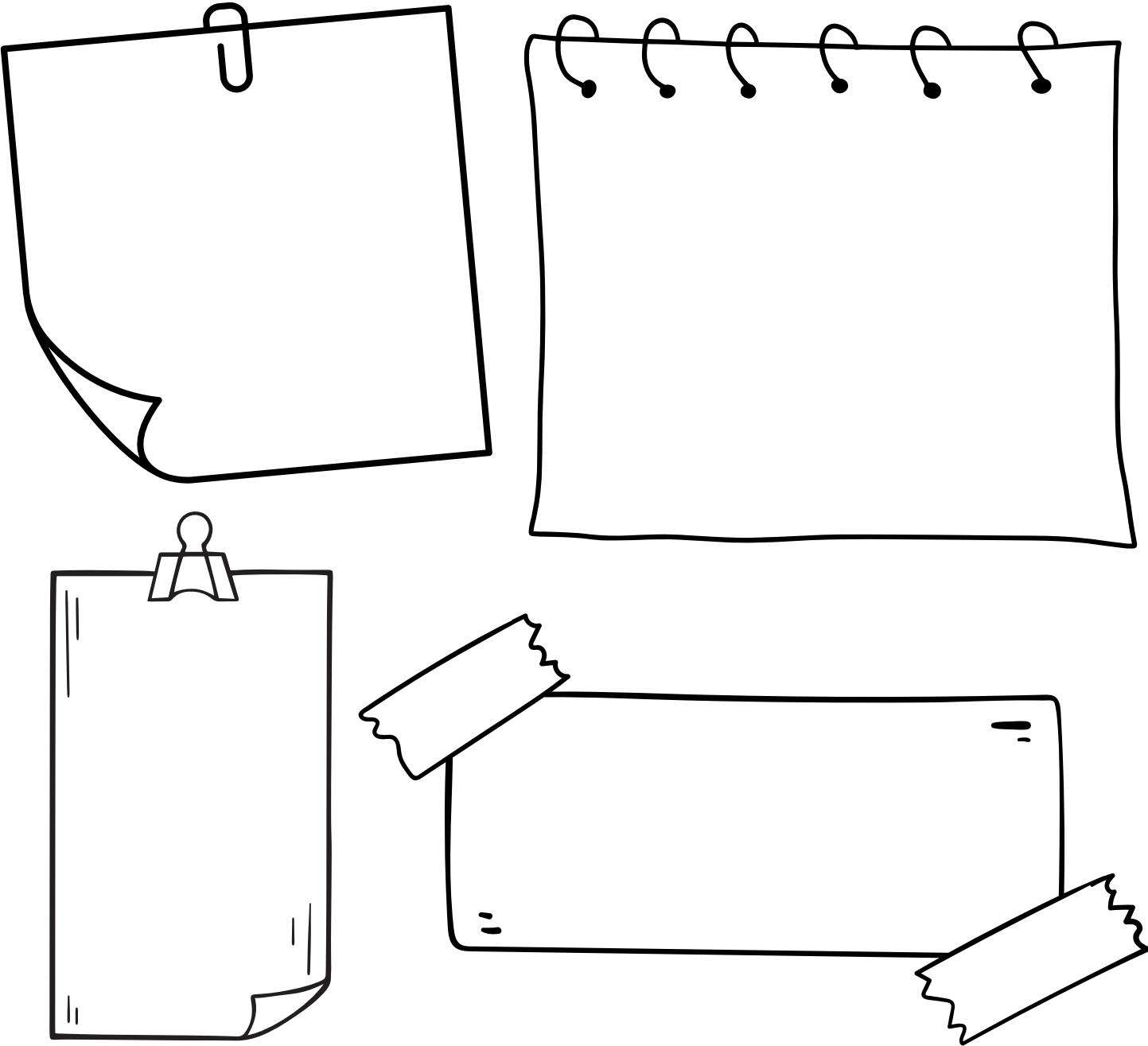
ANTRAGSVERFAHREN

ANTRAGSTELLUNG

- Der Antrag für die Bezuschussung ist jährlich vor der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken zu stellen.
- Der Antragstellende ist auch Träger der Betreuungsmaßnahme.
- Für den Antrag ist das vorgefertigte Formular des Fachbereichs Jugend und Familie zu verwenden.

VERWENDUNGSNACHWEIS

- Die zweckgebundenen Mittel werden mit Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- Für den Antrag ist das vorgefertigte Formular des Fachbereichs Jugend und Familie zu verwenden.
- Dem Verwendungsnachweis ist das Ferienbetreuungsprogramm beizufügen.



WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN

Kinder- und Jugendförderung
Burloer Str. 93
46325 Borken
jugendarbeit@kreis-borken.de



**JUGENDARBEIT
MACHT BOCK!**